

STELLUNGNAHME

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich vom 13. Mai 2026

Berlin, 4. Juni 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#) Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Inhaltsverzeichnis

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen.....	3
Vorbemerkungen im Allgemeinen und zu Wechselwirkungen mit anderen Gesetzesvorhaben.....	4
Positionen in Kürze.....	6
Stellungnahme.....	8
Zu Artikel 1 Änderung des Gebäudeenergiegesetzes	8
Zu Artikel 2 Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes	8
Zu Artikel 5 Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes	13
Zu Artikel 6 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches	15
Zu Artikel 7 Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes	16
Ansprechpartner.....	19

Der VKU nutzt die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich (GModG-E) der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft die unterschiedlichen Branchen der Kommunalwirtschaft.

Die zuverlässige und klimafreundliche energetische Gebäudeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft. Vor diesem Hintergrund spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor. Im Wärmemarkt sind die Stadtwerke als Betreiber der unterschiedlichen Infrastrukturen zur Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig. Die Stadtwerke bewirtschaften ca. 878.000 km Stromverteilnetze, ca. 358.000 km Gasverteilnetze sowie ca. 32.000 km Wärmenetze und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme. Kommunale Unternehmen sind zudem flächendeckend im Gasvertrieb tätig und liefern Gas aus dem Leitungsnetz der allgemeinen Versorgung an Endkunden. Darüber hinaus sind sie vor Ort oftmals der Gasgrundversorger.

Die geplante Vorgabe hat nunmehr beträchtliche Auswirkungen auf die Struktur der Wärmenachfrage und folglich auf den Energievertrieb als auch den Betrieb sowie auch auf die Investitions- und Weiterentwicklungserfordernisse der Strom-, Gas- und Wärmenetze. Hierzu gehören bspw. die für die zunehmende Elektrifizierung der Wärme und Mobilität erforderlichen Ertüchtigungen des Stromverteilnetzes, der Aus- und Umbau der Wärmenetze sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gasnetzinfrastruktur.

Kommunale Unternehmen betreiben im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge eine Vielzahl energieintensiver Infrastrukturen, darunter Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Einrichtungen zur Klärgasnutzung, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie betriebliche Nichtwohngebäude. Vor diesem Hintergrund kommt den Regelungen für Nichtwohngebäude, der Einstufung von Klärgas und Klärschlamm als Biomasse sowie der energetischen Bewertung von Wärmenetzen eine besondere Bedeutung zu.

Vorbemerkungen im Allgemeinen und zu Wechselwirkungen mit anderen Gesetzesvorhaben

- › **Unsicherheiten beim Hochlauf “grüner” Brennstoffe politisch schnell adressieren:** Der Gesetzentwurf schafft leider keine Klarheit, mit welchen Instrumenten die Bundesregierung einen Hochlauf für “grüne” gasförmige und flüssige Brennstoffe zur Erfüllung der Bio-Treppe und der Grüngas-/Grünölquote gewährleisten möchte. Dies ist aber sowohl für die kommunalen Unternehmen als auch für Gebäudeeigentümer und Verbraucher zwingend erforderlich. Der VKU empfiehlt die zeitnahe Vorlage einer nationalen Biomassestrategie, die einen Biomethanpfad aufzeigt und sich in den Planungsinstrumenten für die Infrastruktur (insbes. Systementwicklungsstrategie, Langfristszenarien) widerspiegelt.
- › **Technische Umstellung der Lieferantenprozesse ermöglichen:** Gleichzeitig wird die erhebliche Arbeits-, Nachweis- und Abrechnungslast einseitig auf die Lieferanten verlagert. Aktuelle Abrechnungssysteme sind auf diese Anforderungen nicht vorbereitet; eine vollständige technische Umsetzung ist lediglich mit ausreichender Vorlauf- und Umstellungszeit möglich. Vor diesem Hintergrund erscheint ein stärkerer Hebel über eine konsistente CO₂-Bepreisung deutlich zielgenauer und administrativ effizienter.
- › **Doppelte Energieversorgungsinfrastrukturen vermeiden:** Um die Wärmewende möglichst kostengünstig und damit sozialverträglich umzusetzen, sollte Wärmepolitik nicht gebäudespezifisch, sondern infrastrukturorientiert erfolgen. Das neue GModG sollte daher noch besser auf WPG und EnWG abgestimmt werden. Die Aufrechterhaltung von doppelten Versorgungsinfrastrukturen würde mit zusätzlichen Kostenbelastungen für die Verbrauchenden einhergehen.
- › **Laufende Transformation der Gasverteilernetzbetreiber braucht stabilen Rahmen:** Die Abschaffung der Wasserstoff-Fahrpläne durch den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßen wir. Bereits mit dem Gasnetzgebietstransformationsplan haben die Gasverteilernetzbetreiber ambitionierte Etappenziele ins Auge gefasst und sich zu einer zügigen Transformation ihrer Netze hin zu Wasserstoff und anderen klimaneutralen Gasen bekannt. Mit dem im Entwurf des EnWG zur Umsetzung des europäischen Gasbinnenmarktpakets vorgesehenen Verteilernetzentwicklungsplan bekommen Gasverteilernetzbetreiber voraussichtlich ein Instrument, mit dem ihre Planungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden können. Zudem sieht der Entwurf des EnWG die dauerhafte Stilllegung der Gasnetze bzw. deren Umstellung auf Wasserstoff vor. Wechselwirkungen mit dem vorliegenden GModG-Entwurf, der den langfristigen Betrieb von Gasheizungen (unter Auflagen) erlaubt, sind zu berücksichtigen.

Für Planungssicherheit benötigen die Netzbetreiber schnellstmöglich stabile und widerspruchsfreie politische Rahmenbedingungen.

- › **Regelungsbedarf zum Anschluss von Biomethananlagen:** Der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zulässige Einsatz von erneuerbaren Gasen im Wärmemarkt führt möglicherweise zur Fortführung des Betriebs bestehender sowie zum Anschluss neuer Biomethananlagen. Die Regeln für den Netzanschluss von bestehenden und neuen Biomethananlagen müssen vor dem Hintergrund der Transformation der Gasnetze modernisiert werden.
- › **1:1-Umsetzung der EPBD wird angestrebt:** Der VKU erkennt das grundsätzliche Bestreben einer 1:1-Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) an und begrüßt den weitgehenden Verzicht auf zusätzliche nationale Verschärfungen über die EU-Vorgaben hinaus.
- › **Wettbewerbsnachteile drohen Investitionen der kommunalen Fernwärmewirtschaft zu entwerten:** Die Ausgestaltung der „Bio-Treppe“ führt zu einem deutlichen Ungleichgewicht gegenüber den bestehenden und bereits gesetzlich verankerten Dekarbonisierungsvorgaben für Fernwärmesysteme (30 % bis 2030 und 80 % bis 2040 nach § 29 WPG). Zahlreiche Fernwärmeunternehmen haben ihre Transformationspfade und Investitionsentscheidungen frühzeitig an diesen deutlich ambitionierteren Zielvorgaben ausgerichtet und hierauf aufbauend erhebliche Investitionen in Erzeugungsanlagen, Netzinfrastruktur und Dekarbonisierungstechnologien getätigt oder angestoßen. Deshalb ist eine zügige Ausgestaltung der Hochlaufkurven bzw. -stufen – sowohl der „Bio-Treppe“ als auch der Grüngas-/Grünölquote – zwingend geboten. Sollte sich dabei abzeichnen, dass die konkrete Ausgestaltung der Regelungen zu einer Benachteiligung von Wärmenetzen führt, hält der VKU eine erneute und grundsätzliche Diskussion der netzspezifischen Dekarbonisierungsanforderungen nach § 29f WPG für zwingend geboten.

Positionen in Kürze

- › **Informationspflichten für Gaslieferanten praxistauglich gestalten:** Für die Umsetzung der vorgesehenen Informationspflicht über die Mehrkosten der Bio-Treppe bedarf es rechtssichere und einheitliche Regelungen. Die Nachweisführung über die grüne Eigenschaft von Gasen sollte bei einer zentralen amtlichen Stelle wie dem Umweltbundesamt gebündelt werden. Als auszuweisender Wert für die Mehrkosten sollte ein bundeseinheitlicher Jahresdurchschnittspreis dienen.
- › **Einführung eines „Effizienzprimärenergiefaktors“ für Wärmenetze:** Der VKU begrüßt die Einführung von pauschalen Primärenergiefaktoren für Nah-/Fernwärmenetze. Abweichend von einem PEF von 0,7 regt der VKU einen Effizienzfaktor von 0,4 für Wärmenetze an, wenn diese die Vorgaben der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) erfüllen. Mit diesem Faktor wird gewährleistet, dass die leitungsgebundene Wärmeversorgung gegenüber anderen Optionen in der Bilanzierung nicht benachteiligt wird.
- › **Pauschalfaktoren auch für die Bewertung von Treibhausgasemissionen einführen:** Analog zur Einführung von pauschalen Primärenergiefaktoren sollte die Bewertung von Treibhausgasemissionen in der Fernwärme ebenfalls pauschal – und damit technologieoffen und unbürokratisch – möglich sein. Hierfür wird ein Set an Faktoren (50 g/kWh als Standardfaktor sowie 30 g/kWh als „Effizienzfaktor“) vorgeschlagen.
- › **Bürokratiereduktion bei der Lebenszyklusanalyse:** Im Rahmen der Lebenszyklusbilanzierung von neuen Gebäuden sollte eine pauschale und zukunftsorientierte Bilanzierung der Fernwärme möglich sein. Der vorgeschlagene Wert von 17 g/kWh sollte im Förderrecht Anwendung finden.
- › **Weitere Verbesserungen im Rechtsrahmen für die Wärmelieferung schnell angehen:** Mit den Überarbeitungen von Regelungen im CO₂-Kostenaufteilungs-gesetz (CO₂KostAufG) sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt sich die Chance, bereits kurzfristig die Rahmenbedingungen für Wärmelieferungen (Fernwärme, Contracting) entsprechend Eckpunktepapier zu verbessern. Zum einen sollte die Zuordnungsregelung der Brennstoffemissionen aus KWK-Anlagen im § 3 (4) Nr. 2 CO₂KostAufG (analog zum GModG-E) auf die Carnot-Methode umgestellt werden. Zum anderen sollten im Rahmen des § 556c BGB durch Berücksichtigung einer Pauschale in Höhe von max. 0,5 Euro/m² Wohnfläche und Monat vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für die gewerbliche Wärmelieferung gegenüber der Eigenversorgung geschaffen werden.

- › **Klärgas, Klärschlamm und orangenen Wasserstoff anerkennen:** Der VKU begrüßt die Anerkennung von Klärgas, Klärschlamm und orangem Wasserstoff. Dies stärkt die energetische Nutzung von Reststoffen aus der Abwasser- und Abfallwirtschaft und unterstützt die Dekarbonisierung der Energieversorgung.
- › **Unverhältnismäßigkeit für kritische Infrastruktur:** Die vorgesehenen Verschärfungen für öffentliche Nichtwohngebäude zur EPBD-Umsetzung sollen die besondere Rolle von Wasser- und Abwasseranlagen als kritische, dauerhaft betriebene Infrastruktur mit stark prozessbedingt festgelegtem Energiebedarf und geringem Optimierungsspielraum berücksichtigen. Der VKU fordert daher, kritische wasserwirtschaftliche Infrastrukturen von pauschalen Renovierungsanforderungen grundsätzlich auszunehmen.
- › **Energetische Inspektionspflichten zusammenführen:** Für Anlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden mit bestehenden Prüfungen nach der F-Gase-Verordnung sollten die Inspektionspflichten gebündelt oder gegenseitig anerkannt werden, um Mehraufwand und Zusatzkosten zu vermeiden.
- › **Anforderungen an Lade- und Leitungsinfrastruktur praxistauglich flexibilisieren:** Der VKU begrüßt die vorgesehene Flexibilisierung der Anforderungen an Lade- und Leitungsinfrastruktur, fordert jedoch eine weitergehende praxistaugliche Ausgestaltung: Die Pflichten sollten bei fehlendem Nutzen oder unverhältnismäßigem Aufwand auch an einem geeigneten Alternativstandort im Nahbereich erfüllt werden können. Zudem sollte § 10 Abs. 4 GEIG-E für große öffentlich zugängliche Parkplätze ab 100 Stellplätzen eine reduzierte Ladeleistungsanforderung von 1 kW je Stellplatz bei geeignetem Last- oder Energiemanagement vorsehen.

Stellungnahme

Zu Artikel 1 Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 2 Nr. 9 (neu) (Grundsatz)

Regelungsvorschlag:

In § 42 Absatz 2 wird nach Nummer 8 folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage),“

Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

Begründung:

Die in § 42 (2) aufgeführten Optionen für den Ersatz einer Heizungsanlage sollte um KWK-Anlagen (mit expliziter Nennung) erweitert werden.

Mit Aufnahme der KWK-Erfüllungsoption im GEG wird die hohe Bedeutung der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung für das Energiesystem der Zukunft implementiert, in dem KWK flexibel sowohl positive als auch negative Residuallasten auf der Verteilnetzebene auszugleichen vermag, an das in zunehmendem Maße Elektrowärmepumpen und Ladepunkte für die Elektromobilität angeschlossen werden müssen.

Zu Artikel 2 Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes

Zu Artikel 2 § 22 Abs. 5 in Verbindung mit Anlage 4 (Primärenergiefaktoren)

Regelungsvorschlag:

§ 22 Abs. 5 sollte wie folgt angepasst werden:

Hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Primärenergiefaktor für den Wärmeträger in dem Wärmenetz, an das das zu errichtende Gebäude angeschlossen wird, nicht ermittelt und veröffentlicht, ist als Primärenergiefaktor der Wert für die genutzte Fernwärme nach Anlage 4 zu verwenden.

~~Abweichend von Satz 1 darf ein Wert, der unter dem Wert der Anlage 4 liegt, verwendet werden, wenn dieser Wert um den Wert von 0,002 für jeden Prozentpunkt des aus erneuerbaren Energien oder Abwärme erzeugten Anteils der in einem Wärmenetz genutzten Wärme verringert wird und das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies veröffentlicht. Abweichend von Satz 1 darf ein Wert von 0,4 verwendet werden, wenn das Wärmenetz die Anforderung der effizienten Fernwärme nach EED erfüllt und das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies veröffentlicht.~~

Begründung:

Mit der neuen Anlage 4 Nr. 15 wird für die Bilanzierung der Fernwärme ein Pauschal-PEF eingeführt. Vor dem Hintergrund, dass mit dem neuen § 22 (4) Satz 3 GModG-E eine Umstellung der Methodik zur Ermittlung des Primärenergiefaktors der Wärme aus KWK-Anlagen auf Carnot erfolgt, ist die Einführung eines Pauschal-PEFs zu begrüßen. Abweichend von einem PEF von 0,7 regt der VKU einen Effizienzfaktor von 0,4 für Wärmenetze an, wenn diese die Vorgaben der EED erfüllen. Die Einführung eines Effizienzfaktors ist sachgerecht, weil

1. Abstand zwischen den Primärenergiefaktoren von fossiler Kesselerzeugung und von Fernwärme gewahrt bleiben muss;
2. Abstand der Fernwärme zur (dezentralen) Wärmepumpe nicht zu groß werden sollte (keine bilanziellen Wettbewerbsnachteile zur Wärmepumpe):
Sowohl der Einbau einer Wärmepumpe als auch der Anschluss an ein Wärmenetz tragen zum Erreichen der Klimaziele bei. Bilanziell sollten beide Technologien deshalb vergleichbar behandelt werden.
3. Definition der effizienten Fernwärme nach EED berücksichtigt wird:
Die Primärenergiefaktoren sind ein Maß für die Effizienz und beschreiben das Verhältnis von eingesetzter Primärenergie für die Bereitstellung einer Einheit Endenergie. Deswegen sollte eine Stufung der Faktoren auch den Einsatz von KWK (und damit Einsparungen im Brennstoffeinsatz) würdigen.
4. Ein Mindestmaß an Kontinuität gegenüber aktuellen Zertifizierungen zu gewährleisten, ist:
Bei der Umstellung auf die neue Systematik ist darauf zu achten, dass keine „Brüche“ in laufenden Bauplanungsprojekten und bestehenden Systemen entstehen.

Zu Artikel 2 Anlage 9 3. Emissionsfaktoren

Regelungsvorschlag:

Anlage 9 Abschnitt 3 sollte wie folgt angepasst werden:

Die Nummern 22 bis 27 werden aus der Tabelle entfernt und durch neue Nummern 22 und 23 ersetzt:

22	Nah-/Fernwärme	50
23	Nah-/Fernwärme (effizient nach EED)	30

Begründung:

Analog zu der Einführung von pauschalen Gesamtprimärenergiefaktoren in Anlage 4 sollten für Nah-/Fernwärme auch pauschale, zukunftsorientierte Emissionsfaktoren eingeführt werden. Diese sollten analog zum Primärenergiefaktor für Wärmenetze, welche effizient nach EED sind, abgeleitet werden:

- Standardfaktor für Wärmenetze: 50 g/kWh_{th}
- Für Nah-/Fernwärme, die effizient nach EED ist: 30 g/kWh_{th}

Zu Artikel 2 §§ 40, 41 (Renovierungsanforderungen an bestehende Nichtwohngebäude, Nachweis zur Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden)

Regelungsvorschlag:

Für öffentliche Nichtwohngebäude (NWG) der Daseinsvorsorge sind spezifische Ausnahmeregelungen bzw. differenzierte Anforderungen vorzusehen. Insbesondere sollen Anlagen und betriebliche NWG der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, die als kritische Infrastruktur dauerhaft betrieben werden und deren Energiebedarf überwiegend prozessbedingt ist, von pauschalen Renovierungsanforderungen und Verschärfungen nach §§ 40 und 41 ausgenommen oder über angepasste Referenzwerte und Primärenergiefaktoren sachgerecht bewertet werden. Alternativ ist eine Einzelfallprüfung mit einem Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Klimawirkung zu verankern.

Begründung:

Die kommunalen Unternehmen betreiben im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge energieintensive Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Klärgasnutzung, Abfallentsorgung, KWK-Anlagen sowie betriebliche Nichtwohngebäude. Deren energetischen Kennwerte werden maßgeblich durch technische Betriebsprozesse bestimmt und sind nur begrenzt baulich optimierbar.

Die im Entwurf vorgesehene schrittweise Verschärfung durch angepasste Referenzwerte und Primärenergiefaktoren (Anlage 4) führt für bestehende öffentliche NWG (§§ 40/41) zu Anforderungen, die praktisch kaum umsetzbar sind und erhebliche wirtschaftliche Belastungen verursachen können, ohne einen entsprechenden zusätzlichen Klimaschutznutzen zu erzielen. Da Anlagen der Wasser- und Abwasser- sowie Abfallwirtschaft kritische Infrastruktur darstellen und teilweise dauerhaft betrieben werden müssen, ist eine differenzierte gesetzliche Behandlung erforderlich. Nur so lassen sich Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz in Einklang bringen.

Zu Artikel 2 §§ 74-78 (Energetische Inspektion von Klimaanlage)

Regelungsvorschlag:

Für Anlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden, die bereits regelmäßig Prüfungen nach der F-Gase-Verordnung unterliegen, sollten die energetischen Inspektionspflichten nach §§ 74 bis 78 angerechnet, zusammengeführt oder ausgesetzt werden. Alternativ ist eine Bündelung der Prüfanforderungen mit gegenseitiger Anerkennung der Prüfergebnisse vorzusehen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Begründung:

Die energetischen Inspektionspflichten nach §§ 74 bis 78 sind zusätzlich zu den gesetzlichen Prüfungen im Rahmen der F-Gase-Verordnung zu erfüllen.

Dies führt insbesondere bei technisch komplexen, dauerhaft betriebenen Anlagen zu redundanten Prüfprozessen, erheblichem zusätzlichem Verwaltungs- und Zeitaufwand sowie spürbaren Mehrkosten, ohne dass ein entsprechender zusätzlicher energetischer oder klimapolitischer Mehrwert erkennbar ist. Eine Zusammenführung bzw. Anrechnung der Prüfungen ist daher geboten, um Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Verhältnismäßigkeit der Regelungen sicherzustellen.

Zu Artikel 2 § 76 (Zeitpunkt der Inspektion)

Regelungsvorschlag:

Der VKU bittet, § 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Mit § 76 setzt der Gesetzentwurf Vorgaben aus Artikel 23 der europäischen Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) um. Allerdings ist in der EPBD nur geregelt, dass eine Inspektion von Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW vorgenommen werden muss. Die EPBD trifft keine Aussage darüber, dass Anlagen mit weniger als 70 kW einer Inspektion unterzogen werden müssen. Daher geht der Gesetzentwurf hier über die europäischen Vorgaben hinaus.

Zu Artikel 2 § 88b (Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen, Bericht)

Regelungsvorschlag:

Einführung einer neuen Anlage 12: Pauschalwerte für die Wärmeerzeugung der Betriebsphase B6 in Lebenszyklus-Analysen für Neubauten

Für die Berechnung der Betriebsphase B6 kann für die Lebenszyklus-Analyse ein pauschaler Wert von 17g/kWh (B6.1) angesetzt werden. Dieser Wert ist ab sofort für die unterschiedlichen Gütesiegel für nachhaltiges Bauen, im Förderrecht und später auch für die nach diesem Gesetz vorgegebene Lebenszyklus-Berechnung anzuwenden.

Begründung:

Die im Zuge der EPBD-Umsetzung zukünftig erforderliche Berechnung und Ausweisung des Treibhausgaspotenzials über den Lebenszyklus aller Neubauten – spätestens ab 2030 – ist aufgrund der Berücksichtigung grauer Energie ein wichtiger Hebel für den Klimaschutz. Für die Berechnung verweist der Regierungsentwurf auf die noch nicht verfügbare DIN SPEC 91606.

In Neubauten mit einem hohen energetischen Standard entfallen die Lebenszyklus-Emissionen zu großen Teilen auf die Phase A (u. a. Rohstoffbereitstellung, Herstellung und Bau/Errichtung). Auf die Betriebsphase – vorgegeben ist eine Nutzungsdauer von 50 Jahren – entfällt aufgrund der Vorgaben des Nullemissionsgebäudes (niedriger Energiebedarf und niedrige Emissionen ab Inbetriebnahme) und des EU-Emissionshandels (keine Emissionen mehr möglich ab spätestens 2050) hingegen nur ein niedriger Anteil. Für eine unbürokratische Bewertung der gesamten Betriebsphase schlägt der VKU daher vor, energetische Pauschalfaktoren heranzuziehen, die die fortschreitende Dekarbonisierung über die 50-jährige Betrachtung vorausschauend abbilden.

Zu Artikel 2 § 106 (Solarenergie in Gebäuden)

Regelungsvorschlag:

Die Regelungen zur Nutzung von Solarenergie in Gebäuden sollten unter Beibehaltung des grundsätzlichen Ausbausignals um flexible Ausnahmen und technische Einzelfallprüfungen ergänzt werden. Vorgesehen werden sollte, dass bei nachgewiesenen technischen, statischen, sicherheitsrelevanten oder betrieblichen Einschränkungen eine Abweichung von den Anforderungen zulässig ist bzw. alternative Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt werden. Zudem sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Photovoltaikanlagen effizient, systemdienlich und wirtschaftlich vertretbar in das Energiesystem integriert werden können.

Begründung:

Die Regelungen zur Solarenergie in Gebäuden werden ausdrücklich begrüßt, da sie geeignet sind, die Potenziale geeigneter Dach- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen systematisch zu heben. In der Praxis bestehen jedoch insbesondere bei betrieblich genutzten und technisch geprägten Gebäuden häufig Einschränkungen, etwa durch statische Reserven, sicherheitsrelevante Vorgaben, Dachaufbauten, Verschattung oder betriebliche Erfordernisse. Starre Anforderungen können hier zu Umsetzungshemmnissen oder unverhältnismäßigem Aufwand führen. Um sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien als auch die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Anlagen zu gewährleisten, sind angemessene Flexibilität und Einzelfallbetrachtungen bei der praktischen Umsetzung erforderlich. Zudem sind Rahmenbedingungen mit Verweis auf die Novelle des EEG und auf das Netzpaket erforderlich, die sowohl eine effiziente und systemdienliche Integration von Photovoltaikanlagen in das Energiesystem als auch deren wirtschaftlich vertretbare Umsetzung sicherstellen.

Zu Artikel 5 Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes

Zu Artikel 5 § 3 Abs. 1 Nr. 6

Regelungsvorschlag:

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 sollte wie folgt angepasst werden:

Brennstofflieferanten haben auf Rechnungen für die Lieferung von Brennstoffen oder von Wärme folgende Informationen in allgemeinverständlicher Form auszuweisen:
[...]

6. im Fall der Belieferung eines Gebäudes, in dem auch Wohnraum vermietet wird, und das durch eine Heizungsanlage nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes mit Wärme oder Wärme und Warmwasser versorgt wird, den **durchschnittlichen** Preisbestandteil für den nach dieser Vorschrift verpflichtend anteilig zu nutzenden Brennstoff nach § 43 Absatz 1 des Gebäudemodernisierungsgesetzes, **welcher vom Umweltbundesamt ermittelt und für das Folgejahr veröffentlicht wird.**

Begründung:

Wichtig ist bei der Pflicht zur Übermittlung der Informationen zum Preisbestandteil, den bürokratischen Aufwand für die Versorger so gering wie möglich zu halten. Hier bedarf es zuvorderst eines einheitlichen Systems für die Administrierung der Herkunftsnachweise für biogene Gase, da den Nachweisen bei der Quotenerfüllung die zentrale Rolle zukommen wird. Insbesondere muss die Nachweisführung über ein zentrales Register erfolgen. Parallele Registerführungen binden personelle und technische Kapazitäten und erzeugen vermeidbaren Mehraufwand bei den Energieversorgern, welcher im Ergebnis über die Endkundenpreise die Verbraucher belastet.

Das im Aufbau befindliche Herkunftsnachweisregister für Gase des Umweltbundesamtes (UBA) muss entsprechend befähigt und als zentrale Stelle mit der Erfassung, Bestätigung, Massenbilanzierung und Entwertung der grünen Eigenschaft von Gasen eingerichtet werden. Das UBA-Register sollte daher die Funktion und Wirkweise des Nabisy-Registers der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie bereits vorhandener, nicht-amtlicher Herkunftsnachweis-Register auf sich vereinen. Hierdurch würde ein notwendiger Beitrag zur Rechtssicherheit, Einheitlichkeit und Begrenzung der bürokratischen Belastung der Energieversorger geleistet, um die praktische Umsetzbarkeit der Quotenerfüllungen und Informationspflichten zu ermöglichen und eine Mehrbelastung der Endkunden zu mindern. Das UBA muss auf dieser Grundlage befähigt werden, einen bundeseinheitlichen Jahresdurchschnittspreis für den Biogas-Anteil zu ermitteln. Dieser wird für das Folgejahr veröffentlicht und dient analog der Regelung des § 4 CO₂KostAufTG als einheitlicher Wert für die Ausweisung auf der Gasrechnung. Ein Herausrechnen und Ausweisen der individuellen Mehrkosten je Kunde ist aufgrund der unterschiedlichen Beschaffungsstrategien für die einzelnen Kundensegmente (bspw. Tarifikunden, Sonderkunden) nicht praktikabel und würde die Verständlichkeit der Kundenrechnung stark beeinträchtigen. Zudem würde eine solche Offenlegungspflicht den Wettbewerb zwischen den Energieversorgern beeinträchtigen, da Rückschlüsse über die Beschaffungsstrategien ermöglicht würden.

Zu Artikel 5 § 3 Abs. 4 Nr. 2

Regelungsvorschlag:

§ 3 Abs. 4 Nr. 2 sollte wie folgt angepasst werden:

im Fall der Wärmeerzeugung in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage die Zuordnung der Brennstoffemissionen für die Erzeugung der Wärme entsprechend ~~der Zuordnungsregel nach DIN EN 153164-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 Anhang 1 Teil 3 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen ist,~~

Begründung:

Eine Umstellung der Berechnung für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im CO₂-Kostenaufteilungsgesetz von der finnischen auf die Carnot-Methode ist sachgerecht, da die Carnot-Methode bereits als etablierter Standard, bspw. in Wärmelieferverträgen, zur energetischen Bewertung von KWK eingesetzt wird und nun auch im GmodG-Entwurf festgelegt werden soll.

Auch in der Evaluierung des CO₂-Kostenaufteilungsgesetzes ist die Thematik bereits adressiert worden.

Die Verwendung einer einheitlichen Berechnungsmethodik führt zu einer Harmonisierung des Rechtsrahmens mit angrenzenden energie- und gebäuderechtlichen Regelwerken und vermeidet parallele Berechnungsansätze, welche in der Vergangenheit für viel Unverständnis und unnötigen Aufwand gesorgt haben. Gleichzeitig erhöht die Vereinheitlichung der Methodik die Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit der CO₂-Kostenaufteilung für alle Beteiligten.

Zu Artikel 6 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Zu Artikel 6 § 556c Abs. 1 Nr. 1a (neu)

Regelungsvorschlag:

§ 556c Abs. 1 Nr. 1 a sollte wie folgt angepasst werden:

Erfüllt die eigenständig gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten (Wärmelieferung) im Fall des Absatz 1 die Anforderungen des § 42 Gebäudemodernisierungsgesetzes, so hat der Mieter die Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten zu tragen, wenn die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser monatlich nicht mehr als 0,5 Euro pro qm Wohnfläche übersteigen. Eine Kaltmietenerhöhung für Heizungsmodernisierungen nach § 559 oder § 559e BGB ist für den Zeitraum von 6 Jahren nicht mehr anwendbar.

Begründung:

Mit dem neuen § 556c (1) Nr. 1a BGB werden vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zwischen der Eigenversorgung und der gewerblichen Wärmelieferung geschaffen. Seit der Einführung der beiden §§ 555b und 559 BGB besteht ein struktureller Wettbewerbsnachteil für die gewerbliche Wärmelieferung gegenüber der Eigenversorgung: Sofern der Gebäudeeigentümer in eine neue Heizungsanlage investiert, dann können die Investitionskosten in Höhe von bis zu 0,5 Euro/m² (Wohnfläche) und Monat in die Kaltmiete umgelegt werden. Diese Regelung wird nun auf den § 556c BGB übertragen: Bei dem Umstieg auf eine gewerbliche Wärmelieferung hätte der Mieter dann Kosten in Höhe der Betriebskosten (des letzten Jahres) zzgl. eines Betrags von 0,5 Euro/m² und Monat zu tragen.

Zu Artikel 7 Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes

Zu Artikel 7, §§ 6 bis 10

Regelungsvorschlag:

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorgaben zur Lade- und Leitungsinfrastruktur an einem geeigneten alternativen Standort im Nahbereich (z. B. innerhalb eines Radius von 1000 Metern) zu erfüllen.

Begründung:

Grundsätzlich ist die 1:1-Umsetzung von Artikel 14 EPBD geeignet, die E-Mobilität weiter voranzubringen. Allerdings kann die Umsetzung der starren Vorgaben in der Praxis zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastungen führen, insbesondere für Eigentümer und Betreiber kommunaler Gebäude und Parkplatzflächen. Daher sollte der Gesetzentwurf im Einklang mit der EPBD vorsehen, dass in Fällen, in denen die Errichtung von Ladepunkten bzw. die Vorverkabelung aufgrund des objektiven Nutzungsprofils des Gebäudes oder des dazugehörigen Parkplatzes keinen sinnvollen Nutzen erwarten lässt oder die Infrastruktur faktisch nicht genutzt werden kann, Ausnahmen möglich sind. Gleiches gilt für Situationen, in denen (z. B. aufgrund von Brandschutzvorgaben) erhebliche zusätzliche Investitionen erforderlich wären, die in keinem angemessenen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen stehen. In solchen Konstellationen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorgaben an einem geeigneten alternativen Standort im Nahbereich (z. B. innerhalb eines Radius von 1000 Metern) zu erfüllen. Die Ausnahmetatbestände für bestimmte wirtschaftliche und netztechnische Konstellationen in § 14 GEIG-E sind zu begrüßen, greifen jedoch zu kurz.

Zu Artikel 7 § 6 i.V.m. §§ 4,5

Regelungsvorschlag:

Der VKU regt an, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Vorgaben zur Lade- und Leitungsinfrastruktur in § 6 GEIG-E durch klarstellende Hinweise zu Betrieb, Messung, Abrechnung und Lastmanagement flankiert werden sollten. Vergleichbares sollte für die Vorgaben nach §§ 7, 9 und 10 GEIG-E geprüft werden.

Begründung:

Die Anpassung der Vorgaben für neue Wohngebäude ist grundsätzlich – auch mit Blick auf teilweise begrenzte Netzanschlusskapazitäten – zu begrüßen. Positiv ist dabei, dass über § 5 GEIG-E auch Anforderungen an die Anschlussinfrastruktur, insbesondere geeignete Zählerplätze, ausreichender Raum für Schutzelemente sowie die Voraussetzungen für ein künftiges Energie- bzw. Lastmanagement für intelligentes Laden, mitgedacht werden.

Kritisch bleibt jedoch, dass § 6 GEIG-E zugleich mindestens einen Ladepunkt vorsieht, ohne zu regeln, wie dieser betrieben, gemessen und abgerechnet werden kann. Gerade in Mehrparteiengebäuden kann dies zu erheblichen praktischen Problemen führen, die durch intelligente Messsysteme allein nicht vollständig beherrschbar sind.

Hinzu kommt, dass die übrigen Stellplätze nachrüstbar bleiben müssen. Da Stellplätze in der Praxis häufig einzelnen Wohneinheiten zugeordnet sind, sind spätere Konflikte über die erforderliche Netzanschlusskapazität, die Kostenverteilung sowie die korrekte Elektrizitätsabrechnung innerhalb der Kundenanlage absehbar. Diese Fragen können regelmäßig weder durch den Netzbetreiber noch durch den Messstellenbetreiber gelöst werden. Ziel sollte keine neue Betreiberpflicht sein, sondern eine praxistaugliche Klarstellung oder Vollzugshilfe.

Vergleichbares gilt auch für die Vorgaben für Nichtwohngebäude in §§ 9-10.

Zu Artikel 7 § 10

Regelungsvorschlag:

Bereits vorhandene Ladepunkte und vorhandene Ladeinfrastruktur sind auf die Pflichten nach diesem Gesetz anzurechnen, soweit sie technisch geeignet, dauerhaft verfügbar und funktional dem jeweiligen Gebäude oder Standort zugeordnet sind. Dies gilt insbesondere für bestehende Nichtwohngebäude, bei denen Anforderungen nach bisherigem Recht bereits erfüllt oder übererfüllt wurden. Die Anrechnung erfolgt in dem Umfang, in dem die vorhandene Ladeinfrastruktur den nach diesem Gesetz geforderten Anforderungen gleichwertig entspricht.

Begründung:

Der VKU regt an, bei bestehenden Nichtwohngebäuden eine klare Anrechnungs- und Verhältnismäßigkeitsregelung für bereits vorhandene Ladeinfrastruktur vorzusehen. Bestehende Ladepunkte und vorhandene Ladeinfrastruktur sollten auf die Pflichten nach § 10 GEIG-E angerechnet werden, soweit sie technisch geeignet, dauerhaft verfügbar und funktional dem jeweiligen Gebäude oder Standort zugeordnet sind. Dies gilt insbesondere für Standorte, die die bisherigen GEIG-Vorgaben bereits erfüllen oder übererfüllen. Eine erneute Nachrüstung allein aufgrund einer schematischen Neubewertung nach Stellplatzanzahl wäre in diesen Fällen weder sachgerecht noch verhältnismäßig. Die Regelung sollte daher sicherstellen, dass Doppelbelastungen vermieden, bereits getätigte Investitionen berücksichtigt und zugleich die Ziele des GEIG wirksam erreicht werden.

Zu Artikel 7 § 10 Abs. 2

Regelungsvorschlag:

Zur Herstellung von Planungs- und Investitionssicherheit regen wir an klarzustellen, dass der genannte Zeitpunkt den Beginn der Verpflichtung mit nachgelagerter Umsetzungsfrist meint.

Begründung:

Aus unserer Sicht besteht erheblicher Auslegungsbedarf zur zeitlichen Anwendung der Pflichten nach § 10 Abs. 2 GEIG. Der Wortlaut „... ab dem 1. Januar 2027 ... ausgestattet werden“ lässt offen, ob die Ladepunkte bzw. die Leitungsinfrastruktur bis zu diesem Datum vollständig errichtet sein müssen oder ob es sich um einen Beginn der Verpflichtung mit nachgelagerter Umsetzungsfrist handelt.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Isabel Orland
Senior-Fachgebietsleiterin
Gasnetze und Wasserstoff
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-196
E-Mail: orland@vku.de

Nils Weil
Senior Fachgebietsleiter
Wärmemarkt
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Kilian Stakemeier
Referent Energievertrieb

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-188
E-Mail: stakemeier@vku.de